



Reit- und Fahrverein Kreis Ebersberg Am Urteilbach 4 85567 Grafing

Satzung

§ 1 Vereinsname

1. Der Reit- und Fahrverein Kreis Ebersberg e.V. mit Sitz in Grafing verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Abhaltung von geordneten Reit- und Fahrübungen
2. Instandhaltung der Reitanlagen und der dazu notwendigen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände
3. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen, insbesondere Pferdeleistungsschauen, Reitjagden, Wanderungen, bzw. die Teilnahme daran.
4. Ausbildung und Einsatz von sach-gemäß ausgebildeten Übungsleitern.
5. Zugehörigkeit zum Bayer. Landessportverband
6. geordneten Reit- und Fahrübungen
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Pferdesportvereine Oberbayern e.V. der es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind
 - a) Vollmitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2) Vollmitglied ist jedes Mitglied des Vereins, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3) Jugendmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 4) Förderndes Mitglied ist jedes Mitglied, das sich weder fahr- noch reitsportlich betätigt.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern können Vollmitglieder und fördernde Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Reitsport besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden oder eines ordentlichen Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ernannt.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf einen schriftlichen Antrag hin, durch Beschluß des Vorstandes erworben. Das aufzunehmende Mitglied erkennt durch Stellung des Aufnahmeantrages die Ziele, die Satzung und Ordnung des Vereins an. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

Aufnahmegesuche können ohne Begründung abgelehnt werden.

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt und durch Ausschluß.
- 2) Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen. Er ist jeweils nur zum Ende eines laufenden Kalenderjahres möglich.

- 3) Der Vereinsausschuß kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, das trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluß erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Dies gilt sinngemäß für beschlossene Umlagen. Die Zahlungsfristen werden vom Vorstand festgelegt.
- 4) Der Ausschluß erfolgt:
 - a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung und dem Vereinszweck,
 - b) bei unehrenhaftem unsportlichem Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluß erfolgen. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuß mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Ausschlußmitglieder. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen – gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an – das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitglieder-versammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluß eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel. Dem Betroffenen ist von der Beschlussfassung über den Ausschluss und den Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 1) Alle Vollmitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie können wählen und gewählt werden.
- 2) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben weder Stimmrecht, noch können sie gewählt werden.
- 3) Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Art der Beitragsleistung, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
- 4) Der Jahresbeitrag ist jeweils im Januar zu bezahlen; er ist eine Bringschuld. Mitglieder, die ihre Beiträge bis zur ordentlichen Mit-

gliederversammlung nicht bezahlt haben, sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

- 5) Der Vereinsausschuß ist berechtigt, über Stundung und Erlaß von Beiträgen und Aufnahmegebühr zu beschließen.
- 6) Alle Mitglieder sind verpflichtet alles zu tun, um den Bestand und das Ansehen des Vereins und des Reitsports zu fördern.
- 7) Der Verein versichert seine Mitglieder gegen Sportschäden beim BLSV.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von 720.-€/Jahr zu beauftragen. Darüber hinausgehende Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen müssen vom Gesamtvorstand bestätigt werden Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwen-

dungersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 7 Organe

- 1) Die Organe des Reit- und Fahrvereins sind:
 - a) Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Vereinsausschuss
- 2) Die Vereins – und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt
- 3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der hauhaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung auch über den Höchstsatz nach § 3 Nr. 26 EStG –ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Vorstandschaft.

§ 8 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Vorstandes
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Wahl des Vorstandes
4. die Wahl des Vereinsausschusses
5. die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Beiträge und Vereinsumlage
6. den Ausschluß von Mitgliedern gem. § 5/4
7. die Änderung der Vereinssatzung
8. die Auflösung des Vereins
9. die Ernennung der Ehrenmitglieder
10. die Entscheidung über Dringlichkeitsanträge gem. § 14
11. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird ein 2. Wahlgang durchgeführt. Führt auch dieser zu keiner Mehrheit, entscheidet der Vorsitzende. 2/3-Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlußfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Erschienenen.
12. Jedes Vollmitglied, förderndes Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch schriftliche Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen.

13. Die Hauptversammlung findet als ordentliche Hauptversammlung einmal im Jahr und zwar im 1. Vierteljahr statt. Sie wird einberufen durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter.
14. Außerordentliche Hauptversammlung findet statt, auf Beschluß des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf anträgt.
15. Die Einladung zur Hauptversammlung hat durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Im Falle der Verhinderung erfolgt die Einladung durch den Stellvertreter. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
16. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Vollmitglied, förderndem Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstag beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Erst in der Hauptversammlung eingebracht Anträge können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, sofern die Hauptversammlung dies beschließt. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung anstreben.

§ 9 Vorstand

Den Vorstand bilden:

- 1) Der Ehrenvorsitzende
- 2) Der 1. Vorsitzende
- 3) Der 2. Vorsitzende
- 4) Der Schriftführer
- 5) Der Kassier
- 6) Der Technische Leiter
- 7) Der Jugendwart
- 8) Der Beauftragte für Freizeitreiter

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Ausschussmitglieder kann durch Zuruf erfolgen, wenn nicht ein Mitglied die schriftliche Abstimmung beantragt. Der Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag der Vorstandschaft gewählt. Der Ehrenvorsitzende hat keine begrenzte Amtszeit.

§ 10 Vereinsausschuss

Den Vereinsausschuss bilden:

- 1) Der Vorstand
- 2) Der 2. Schriftführer
- 3) Der 2. Kassier
- 4) 3 Beiräte

Der Vereinsausschuß wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 11 Vertretungsrecht

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden haben jeweils Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende jedoch von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 12 Aufgaben des Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuß kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten von Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen. Der Vereinsausschuß kann einen einmaligen jährlichen Arbeitseinsatz, ersatzweise eine Umlage bis € 55,- für alle volljährigen Mitglieder (Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder ausgenommen) beschließen.
2. Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
3. Der Vereinsausschuß hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlußfassung. Die Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
 - a. alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig be-

schießen könnte, der Hauptversammlung unterbreiten

- b. jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.
4. Zu einer Verschuldung des Vereins, die das Vereinsvermögen übersteigt, bedarf der Vereinsausschuß der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
 5. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

§ 13 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die die Kassenbelege und sonstigen Unterlagen überprüfen und der Hauptversammlung über die Prüfung berichten. Ihrer Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre.

§ 14 Vermögen

- 1) Das Vermögen des Vereins umfaßt den gesamten Besitz des Hauptvereins.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustanden, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- 3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 15 Sonstiges

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft beim Verein ist Ebersberg.
- 2) Vorlage der Satzung an
 - a) Amtsgericht Ebersberg
 - b) zuständige Finanzamt zu Bestätigung der Gemeinnützigkeit